

Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

34. Jahrgang

Ausgabetag: 18.03.2020

Nr. 12

Inhalt:

Seite:

- Allgemeinverfügung der Stadt Rheinberg vom 17.03.2020 über Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus (Sars-CoV-2) 96 – 101
- Bekanntmachung über die Widmung von Straßen im Stadtgebiet Rheinberg 102 – 104
- Öffentliche Ausschreibung der Stadt Rheinberg auf Grundlage der VOB betr. Erstellung von Einbruchmeldeanlagen für 5 Rheinberger Grundschulen, Vergabe-Nr. 203/2020 105

Impressum:

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Kontakt:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Ausgestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 123,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de

Allgemeinverfügung der Stadt Rheinberg vom 17.03.2020 über Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus (Sars-CoV-2)

Die Stadt Rheinberg erlässt auf Weisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.03.2020 auf der Grundlage der §§ 16, 18 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. §§ 2 und 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG-NRW vom 28.11.2000 folgende

Allgemeinverfügung:

Die Stadt Rheinberg ist nach den im Betreff genannten Rechtsvorschriften zuständige Behörde und verfügt:

1.

Für Reiserückkehrer aus den Risikogebieten nach RKI-Klassifizierung gilt für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt Betretungsverbot für folgende Bereiche:

- a) Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden, sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)
- b) Krankenhäuser, Vorsorge und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken
- c) stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen
- d) Berufsschulen
- e) Hochschulen
- f) städtische Gebäude und Einrichtungen

2.

Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:

- a) Diese Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.

- b) Sie haben Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisungen zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z.B. Kinderstationen, Palliativpatienten).
- c) Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.
- d) Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.

3.

Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind zu schließen beziehungsweise einzustellen:

- a) Alle Kneipen, Cafés, Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Opern- und Konzerthäuser, Kinos, Museen und ähnliche Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von den Eigentumsverhältnissen ab dem 16.03.2020 sowie Eisdielen ab dem 18.03.2020
- b) Speisegaststätten, Restaurants, Imbisse und Systemgastronomie-Einrichtungen, dabei sind aber die Lieferdienste und die reine Abholung von Speisen ausgenommen, wenn bei der Auslieferung bzw. Abgabe entsprechender Abstand gehalten wird
- c) Alle Messen, Ausstellungen (auch gewerbliche Ausstellungen in Betrieben), Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen ab dem 18.03.2020
- d) Alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und „Spaßbäder“, Saunen und ähnliche Einrichtungen ab dem 16.03.2020
- e) Spiel- und Bolzplätze und ähnliche Freizeiteinrichtungen ab dem 18.03.2020
- f) Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen (dazu zählen auch Fahrschulen, sowohl für die Theorie- als auch für die Praxisstunden) ab dem 17.03.2020.
- g) Reisebusreisen ab dem 18.03.2020
- h) Jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen ab dem 17.03.2020
- i) Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnliche Einrichtungen ab dem 16.03.2020
- j) Gleiches gilt für Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen ab dem 16.03.2020

4.

Der Zugang zu Angeboten der nachstehenden Einrichtungen ist ab dem 16.03.2020 zu beschränken und nur unter strengen Auflagen sowohl für den Innen- als auch den Außenbereich (Besucherregistrierung mit Kontaktdaten, Reglementierung der Besucherzahl, Vorgaben für Mindestabstände zwischen Tischen von 2 Metern, Hygienemaßnahmen, Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen etc., gestattet:

Mensen sowie Hotels und Beherbergungsstätten ausschließlich für die Bewirtung von Übernachtungsgästen in der Zeit von frühestens 06:00 Uhr bis spätestens 15:00 Uhr.

5.

NICHT zu schließen ist der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser (einschl. Optiker, Hörgeräteakustiker), Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsaisons, der Zeitungsverkauf, Bau- und Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel. Der Verzehr von Speisen vor Ort ist verboten. Alle anderen Verkaufsstellen des Einzelhandels sind ab dem 18.03.2020 zu schließen. Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen.

6.

Der Zugang zu Einkaufszentren, „shopping-malls“ oder „factory outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen ist ab dem 18.03.2020 nur erlaubt, wenn sich dort nicht zu schließende Einrichtungen nach Nummer 5 Satz 1 befinden, und nur zu dem Zweck, diese Einrichtungen aufzusuchen.

7.

Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkten, Abhol- oder Lieferdiensten, Apotheken sowie Geschäften des Großhandels ist bis auf weiteres auch die Öffnungen an Sonn- und Feiertagen von 13 bis 18 Uhr gestattet; dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag.

8.

Sämtliche Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes haben die erforderlichen Maßnahmen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen.

9.

Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt.

10.

Öffentliche und private Veranstaltungen sind grundsätzlich untersagt. Das schließt grundsätzlich auch Verbote für Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden können. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z.B. Wochenmärkte). Ausgenommen sind auch Blutspendetermine, die unter Beachtung der Pandemielage angepassten besonderen hygienischen Vorkehrungen, insbesondere, dass bei Blutspendeterminen die Kontakte auf ein Minimum begrenzt werden, die Verweildauer der Spender möglichst gering ist und Spender, die einen Anhalt für einen Infekt bieten, bereits zu Beginn erkannt werden und den Termin umgehend verlassen, durchgeführt werden, da sie der Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Blutprodukten dienen.

11.

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft und ist zunächst bis zum einschließlich 19.04.2020 gültig.

Sie erlischt, sobald eine gleichgerichtete Rechtsverordnung gem. § 32 IfSG durch das fachlich zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen erlassen wird oder durch Aufhebung der zuständigen Behörde.

Mit In-Kraft-Treten dieser Allgemeinverfügung verliert die Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 Ihre Gültigkeit.

12.

Aufgrund des § 80 (2) Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der z. Z. geltenden Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung dieser Verfügung im öffentlichen Interesse angeordnet.

Hinweis: Versammlungen auch zur Religionsausübung unterbleiben. Kirchen, Islam-Verbände und jüdische Verbände haben entsprechende Erklärungen abgegeben.

Begründung:

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere – über die in der bislang ergangenen Allgemeinverfügung enthaltenen hinausgehende – kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Die Maßnahmen sind geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen und daher erforderlich.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Rechtsgrundlage für die zu treffenden Maßnahmen nach dieser Weisung ist §28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Die Stadt Rheinberg entspricht mit dieser Allgemeinverfügung den Erlassen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Durchführung von Veranstaltungen vom 13.03.2020 und zu kontaktreduzierenden Maßnahmen vom 15.03.2020, sowie zu kontaktreduzierenden Maßnahmen vom 17.03.2020.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO erfolgt im öffentlichen Interesse insbesondere zur Vermeidung einer weiteren Ausbreitung der SARS-CoV-2-Pandemie.

Bei der insoweit vorzunehmenden Interessenabwägung überwog das erhebliche öffentliche Interesse an den vorgenannten Maßnahmen mit dem Ziel einer Vermeidung einer weiteren Ausbreitung der SARS-CoV-2-Pandemie gegenüber den privaten Interessen der Betroffenen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht, Bastionsstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Gericht eingegangen ist. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung

geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803). Die Klage muss den/die Kläger/in, den/die Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Auslieferung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines/einer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen/deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

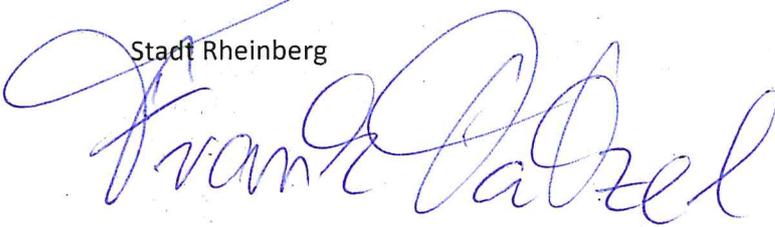
Hinweis:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie im Internet unter www.justiz.de.

Folge der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung müssen Sie dieser Verfügung auch dann nachkommen, wenn Sie Klage erheben. Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionsstraße 39, die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Stadt Rheinberg



Frank Tatzel

Bürgermeister

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen im Stadtgebiet Rheinberg

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028 SGV: NRW. 91, ber. in GV NRW 1996 S.81, S. 141, S. 216, S. 355, ber. 2007 S. 327, geändert durch Art. 182 des Dritten Befristungsgesetzes April 2005 GV. NRW. S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2011 (GV. NRW. S. 732) in der zurzeit gültigen Fassung, wird die nachfolgende Straße im Stadtgebiet Rheinberg dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Straße wird eingestuft in:

Straßengruppe: Gemeindestraßen gemäß § 3 (1) Ziff. 3 StrWG NRW

<u>Straße/Weg/Platz</u>	<u>Widmungsbereich</u>	<u>Beschränkung</u>
--------------------------------	-------------------------------	----------------------------

Ortsteil Rheinberg

Räuberstege	Gemarkung Rheinberg, Flur 11, Flurstücke 650, 482 Lageplan (schraffiert dargestellt)	keine
-------------	---	-------

Der nachfolgende Lageplan, aus dem die genaue Lage und Ausdehnung der genannten Verkehrsfläche hervorgeht (schraffiert dargestellt), ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe unmittelbar Klage erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts, Bastionstr.39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

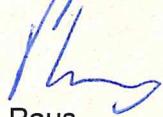
*Hinweis der Verwaltung: Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.*

Hinweise:

1. Diese Widmung, durch die die Eigenschaft einer öffentlichen Straße bzw. einer Verkehrsfläche im Rechtssinne begründet wird, tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Die genaue Lage und die Ausdehnung der gewidmeten Fläche ist aus dem Plan ersichtlich, der beim Fachbereich Tiefbau der Stadt Rheinberg, Stadthaus, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg, Zimmer 218, öffentlich ausliegt und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Rheinberg, den 13.03.2020

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister
In Vertretung



Paus
I. Beigeordneter



Stadt Rheinberg Maßstab 1: 2.000

0 20 40 60 m

1cm = 20 m

Datum: 30.01.2020

Widmung Räuberstege

Ausgegeben: J601103 - nur für den Dienstgebrauch



Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Rheinberg schreibt auf Grundlage der VOB folgende Maßnahme öffentlich aus:

Erstellung von Einbruchmeldeanlagen für 5 Rheinberger Grundschulen, Vergabe-Nr.
203/2020

Die Ausschreibung ist

- im Deutschen Ausschreibungsblatt
- im Internetportal www.subreport.de
- sowie im Internet unter www.rheinberg.de

veröffentlicht.

Telefonische Rückfragen unter 02843/171-482.

Rheinberg, 17.03.2020

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister
In Vertretung

Kaltenbach
Beigeordnete